

Humanitäres Völkerrecht – Relevante Aspekte für mandatstragende Personen



Humanitäres Völkerrecht – Relevante Aspekte für mandatstragende Personen

Impressum

2. Auflage 2022

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e. V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin
Fachverantwortung: DRK-Generalsekretariat, Team 56 „Justitiariat“
Verlag: DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin
Titelfoto: I. Griberg/IKRK
Herstellung/Vertrieb: DRK-Service GmbH, Bestellcenter, www.rotkreuzshop.de
Art.-Nr. 02684

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt. Nachdruck – auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlags.

© 2022 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin
© 2022 DRK-Service GmbH, Berlin

Inhalt

Einführung in das humanitäre Völkerrecht.....	5
Die Grundregeln des humanitären Völkerrechts	7
Die Schutzrichtungen des humanitären Völkerrechts	9
Die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf neue Entwicklungen	10
Die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts	11
Das Verhältnis zwischen humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten	13
Die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Rahmen von Operationen der Vereinten Nationen und anderer Beteiligter	14
Der Bezug des DRK zum humanitären Völkerrecht	15
Unterstützung im Sanitätsdienst der Bundeswehr	16
Aufgaben des DRK-Suchdienstes	16
Humanitäre Hilfe im bewaffneten Konflikt	17
Schutz der Embleme der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung	18
Verbreitungsarbeit als zentrale Aufgabe des DRK	19
Beitrag zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts	20

Einführung in das humanitäre Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht – auch „Recht der bewaffneten Konflikte“ oder „Kriegsrecht“ genannt – ist ein für **Situationen bewaffneter Konflikte geschaffenes Sonderrecht**. Das humanitäre Völkerrecht bestimmt – anders als Art. 2 Ziffer 4 VN-Charta – kein Verbot der Anwendung bewaffneter Gewalt. Es nimmt vielmehr die Realität hin, dass bewaffnete Konflikte – rechtmäßig oder rechtswidrig – geführt werden, und bezweckt, sowohl die Auswirkungen bewaffneter Konflikte insbesondere auf die Zivilbevölkerung als auch die angewendeten Mittel und Methoden der Kriegführung zu beschränken. **Ziel des humanitären Völkerrechts** ist es, das durch bewaffnete Konflikte verursachte **menschliche Leiden so gering wie möglich zu halten**.

Für die Anwendbarkeit und die Anwendung des humanitären Völkerrechts ist allein maßgeblich, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt. Die Gründe für das Ausbrechen eines Konflikts und die Frage der Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt sind für die Anwendbarkeit unerheblich.

Das humanitäre Völkerrecht **dient dem Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen**, wie z. B. dem Schutz der Zivilbevölkerung und dem Schutz der verwundeten, kranken oder gefangenen Kombattantinnen und Kombattanten („Soldatinnen und Soldaten“). Darüber hinaus legt das humanitäre Völkerrecht den kriegführenden Parteien **Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der Kriegführung** auf [z. B. Verbot des Einsatzes bestimmter Waffen (etwa chemische und biologische Waffen) und Verbot bestimmter Kriegführungsmethoden (etwa Aushungern der Zivilbevölkerung)].

Die **zentralen Regeln** des humanitären Völkerrechts sind in den **vier Genfer Abkommen von 1949** sowie den **drei Zusatzprotokollen von 1977 und 2005** verankert. Hinzu kommen zahlreiche Abkommen, die bestimmte Waffen bzw. Kriegführungsmethoden verbieten oder in ihrem Einsatz beschränken (außer den zuvor genannten z. B. Antipersonenlandminen und Streubomben). 196 Staaten haben die Genfer Abkommen ratifiziert (Stand April 2022), was bedeutet, dass die Genfer Abkommen als völkerrechtliche Verträge universell verbindlich sind. Andere Verträge, beispielsweise die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, die bislang von 174 (ZP I) und 169 (ZP II) Staaten ratifiziert wurden, und solche, die Waffenverbote bzw. -beschränkungen enthalten, haben hingegen (noch) keine universelle Verbindlichkeit erlangt, sondern gelten als schriftliche Verträge (nur) für diejenigen Staaten, die diese Verträge ratifiziert haben. Allerdings gelten viele Vorschriften des humanitären Völkerrechts darüber hinaus als (nicht niedergeschriebenes) **Völkergewohnheitsrecht**. Im Völkerrecht besitzt Gewohnheitsrecht **dieselbe Bindungswirkung wie Vertragsrecht**. Dieses ist vor allem für **nicht-internationale bewaffnete Konflikte** von **großer Bedeutung**, wo in vielen Fällen mehr Gewohnheits- als Vertragsrecht anwendbar ist. Ob eine Vorschrift des humanitären Völkerrechts als Gewohnheitsrecht gilt, wird im Einzelfall beurteilt.

In ihrer täglichen Arbeit haben **mandatstragende Personen verschiedene Berührungspunkte** mit dem humanitären Völkerrecht. Entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise dazu, einen (humanitär-)völkerrechtlichen Vertrag zu unterzeichnen, sind Abgeordnete des Deutschen Bundestages an dem für die Ratifikation erforderlichen Zustimmungsgesetz beteiligt. Auch kann die auf eine Ratifikation folgende Pflicht zur Umsetzung des Vertrages eine **weitere nationale Gesetzgebung** im formellen bzw. materiellen Sinn oder die Positionie-



DRK-Präsidentin Gerda Hasselfeldt
H. Schacht/DRK

zung der Bundestagsabgeordneten erfordern. Von besonders großer Bedeutung kann das humanitäre Völkerrecht für parlamentarische Entscheidungen zu **Auslandseinsätzen der Bundeswehr** sein, bei denen Bundestagsabgeordnete namentlich über den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland abstimmen, wie etwa im Falle der Beteiligung an der Militärmission der Europäischen Union in Mali. Schließlich haben auch **verschiedene Ausschüsse und Arbeitsgruppen** Bezüge zum humanitären Völkerrecht, bei denen diese Nähe teilweise nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Ein Beispiel hierfür sind die Kulturausschüsse des Bundestages und der Länderparlamente. Auch diese beschäftigen sich u. a. mit dem Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten, der überwiegend bereits in Friedenszeiten – z. B. durch Kennzeichnungen – erfolgen muss, um in einem bewaffneten Konflikt wirksam werden zu können.



Gerda Hasselfeldt
Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes

Weitere Informationen zum humanitären Völkerrecht: www.drk.de/hvr
Newsletter zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: www.drk.de/newsletter-va

Anmerkungen, Fragen oder Hinweise werden dankbar unter hvr@drk.de entgegengenommen.

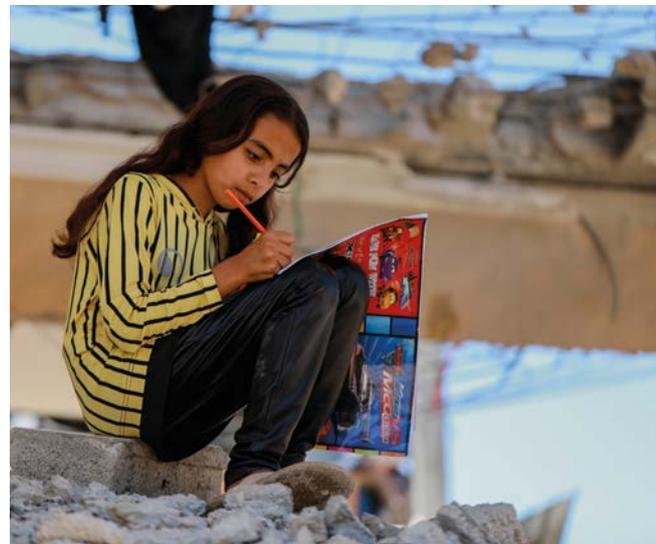
Die Grundregeln des humanitären Völkerrechts

Die Grundregeln basieren auf den vier Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen.

1. **Personen**, die **außer Gefecht** sind, und diejenigen, die **nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen**, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind **unter allen Umständen zu schützen** und mit **Menschlichkeit zu behandeln**, ohne jede nachteilige Unterscheidung. Das sind in erster Linie Zivilpersonen, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Das sind aber auch (rechtmäßige) Kombattantinnen und Kombattanten, die außer Gefecht sind, weil sie verwundet, krank oder schiffbrüchig sind. Insbesondere (rechtmäßige) Kombattantinnen und Kombattanten haben das Recht, militärische Ziele anzugreifen und stellen gleichzeitig selbst ein legitimes militärisches Ziel dar.
2. Es ist **verboten**, eine gegnerische Person **zu töten oder zu verletzen**, die sich **ergibt oder außer Gefecht** befindet.
3. Die **Verwundeten und Kranken** werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, **geborgen und gepflegt**. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das **Emblem** des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds, des Roten Kristalls oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne) ist das Zeichen dieses Schutzes; es **muss stets geachtet** werden.
4. Die Konfliktparteien sind verpflichtet, das **Recht auf Leben**, die Würde, die Persönlichkeitsrechte und die Überzeugungen der **Kriegsgefangenen** und **Zivilpersonen der gegnerischen Partei**, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, zu **achten**. Diese Personen sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
5. Jede **Person in Gewahrsam** genießt die **grundlegenden Garantien** des **Rechtsschutzes**. Kein Mensch darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Kein Mensch darf physischer oder geistiger Folter, körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.



Flaggen an der Mont-Blanc-Brücke in Genf anlässlich der 30. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (2007)
J. Perez/IFRC



Wie auch viele andere Bewohner des Gazastreifens musste dieses Mädchen zahlreiche traumatische Kriegserlebnisse durchmachen (2021)
M. Al Rifi/IKRK



Übung einer Bombenentschärfung in Kenia (2007)

M. Kobic/IKRK

6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben **kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegführungsmethoden**. Es ist insbesondere untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermäßige Leiden zu verursachen.
7. Die Konfliktparteien haben **stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattantinnen und Kombattanten zu unterscheiden**, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen noch zivile Objekte dürfen direkt angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

Die Schutzrichtungen des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet zum einen Bestimmungen zum **Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen**, und statuiert zum anderen Verbote und Beschränkungen für die kriegführenden Parteien im Hinblick auf bestimmte Kampfmittel und Kampfmethoden.

Die Regeln zum Schutz bestimmter Personengruppen wurden aufgestellt, da diese im Krieg besonders gefährdet sind, insbesondere wenn sie nicht (mehr) direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen und folglich besonders schutzbedürftig und schutzwürdig sind. Unter diese bestimmten Schutzgruppen fallen sowohl Kombattantinnen und Kombattanten (unter bestimmten Voraussetzungen) als auch Zivilpersonen.

Für **Kombattantinnen und Kombattanten** gelten u. a. folgende Schutzbestimmungen:

- Mitglieder der **Streitkräfte**, die verwundet oder krank sind, werden unter allen Umständen **geschont und geschützt** (Art. 12 GA I, Art. 12 GA II).
- Kriegsgefangene sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und nach Beendigung der Kämpfe freizulassen und heimzubringen (Art. 13, Art. 118 GA III).

Zum Schutz der **Zivilbevölkerung** ist zum Beispiel festgelegt:

- **Direkte Angriffe** auf die Zivilbevölkerung sind **verboten** (Art. 51 ZP I).
- **Sanitätspersonal und -einrichtungen** dürfen **nicht direkt angegriffen** werden, sondern müssen **geschont und geschützt** werden (z. B. Art. 18 und 20 GA IV).
- **Humanitäre Hilfsmaßnahmen** sind zugunsten der notleidenden Zivilbevölkerung **durchzuführen** und die Konfliktparteien **erleichtern den ungehinderten Durchlass** von Hilfssendungen (Art. 23 und 59 ff. GA IV, Art. 69 ff. ZP I, Art. 18 ZP II).

Auch Vorschriften über zulässige Kampfmittel und Kampfmethoden (insbesondere Art. 35 – 42 ZP I) zielen darauf ab, die Verursachung überflüssiger Verletzungen, unnötigen Leidens sowie einer unterschiedslosen Schädigung von militärischen Zielen und Zivilpersonen oder zivilen Objekten zu verhindern. Ebenso unzulässig sind Angriffe, die unterschiedslos wirken, d. h. solche, die z. B. nicht zwischen militärischen Zielen und zivilen Personen und Objekten differenzieren (Art. 48 und 51 Abs. 4 ZP I).



IKRK-Mitarbeitende und Mitglieder der Hygienebrigade kontrollieren die Lebensbedingungen von Inhaftierten in Panama-Stadt (2017)
B. Islas/IKRK



Yemen (2015)
R. Al Hashdi/IKRK

Die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf neue Entwicklungen

Die Herausforderungen in bewaffneten Konflikten unterliegen einem ständigen Wandel. In den vergangenen Jahren haben zum Beispiel die Zunahme und Andersartigkeit von nicht-internationalen Konflikten oder die Entwicklung neuer Technologien Einfluss auf rechtliche Debatten genommen. Neben „Cyberwarfare“ zählen zu den aktuellen Herausforderungen des humanitären Völkerrechts beispielsweise Biotechnologie, ferngesteuerte Waffen oder sog. „autonome Waffen“, die im bewaffneten Konflikt nur anhand von Algorithmen und gänzlich ohne menschliche Intervention entscheiden und funktionieren. Darüber hinaus wird die so bezeichnete „hybride“ und/oder „asymmetrische“ Kriegführung als neue Entwicklung in der Kriegführung diskutiert.



Das **humanitäre Völkerrecht bleibt** auf neue Entwicklungen und in möglicherweise neuen Situationen **anwendbar**. Es **verpflichtet** die **Konfliktparteien**, sobald ein bewaffneter Konflikt vorliegt (Art. 2 GA I – IV, Art. 1 ZP I – II), und **unabhängig** davon, auf **welche Mittel bzw. Methoden der Kriegführung** zurückgegriffen wird.

Libyen (2011)
T. A. Voeten/IKRK

Der **nicht-internationale bewaffnete Konflikt** weist die Besonderheit auf, dass er im Wesentlichen im **Gemeinsamen Artikel 3** der Genfer Konventionen und dem zweiten Zusatzprotokoll geregelt ist. Darüber hinaus finden auch die Regeln des **Völkergewohnheitsrechts** Anwendung, die sich sowohl auf die Situation des internationalen als auch des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts beziehen.

Unbemanntes Aufklärungsflugzeug Heron 1 der Bundeswehr in Gao/Mali (2016)
Bundeswehr/PAO MINUSMA GAO



Die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

Die **Staaten** sind sowohl nach den Genfer Abkommen als auch aus den Zusatzprotokollen **verpflichtet**, alle notwendigen **Maßnahmen** zu **ergreifen**, um die **Beachtung und Einhaltung** der Vorschriften des humanitären Völkerrechts in einem bewaffneten Konflikt **sicherzustellen** (Art. 1 GA I – IV, Art. 1 ZP I – II). Die Erfahrung hat dabei gezeigt, dass es zielführend ist, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Phasen eines bewaffneten Konflikts – vor, während und nach dem Konflikt – **unterschiedliche Maßnahmen** zu ergreifen.

Bereits **außerhalb eines bewaffneten Konflikts** und ohne spezifischen Bezug dazu ist es z. B. sinnvoll, die Regelungen des humanitären Völkerrechts so weit wie möglich zu verbreiten, sowohl innerhalb der Streitkräfte als auch insbesondere in der Zivilbevölkerung, Regelungstexte in die deutsche Sprache zu übersetzen und Personal zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten auszubilden und zu qualifizieren.

Die vielleicht größte Herausforderung ist, Maßnahmen zu bewältigen, die darauf abzielen, **während eines bewaffneten Konflikts** Wirkungen auszuüben. Derartige Maßnahmen können insbesondere Kontroll- oder Untersuchungsmechanismen sein, die auf eine Überwachung der Anwendung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts abzielen. Einen solchen Mechanismus stellt etwa die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission (Art. 90 ZP I) dar. Im Jahr 2017 wurde die Kommission z. B. von der OSZE beauftragt, die Ermittlungen hinsichtlich eines Ereignisses vom 23. April 2017 in der Nähe von Luhansk, im Osten der Ukraine, aufzunehmen. Dort wurden bei einer Explosion ein Mitarbeiter der OSZE getötet und zwei weitere verletzt. Im Sommer des gleichen Jahres wurde der Bericht fertiggestellt.

Es ist auch Teil des Mandats des DRK (Art. 3 Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) (Art. 5 Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung), auf die Beachtung des humanitären Völkerrechts hinzuwirken. Hier bemüht sich die internationale Gemeinschaft, mit Unterstützung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, zusätzliche Mechanismen und Verfahren zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wurde z. B. über eine regelmäßig stattfindende Staatenkonferenz oder ein für alle Vertragsstaaten verpflichtendes Berichtssystem diskutiert.



Textsammlung „Dokumente zum humanitären Völkerrecht“, gemeinsame Publikation des Auswärtigen Amtes, des DRK und des Bundesministeriums der Verteidigung (2016)

C. Bilan/DRK



Völkerbundpalast (2014)

UN Photo/Jean-Marc Ferré



Verhandlungssaal des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (2015)
ICC-CPI

Auch **nach einem bewaffneten Konflikt** stehen verschiedene, insbesondere repressive, Maßnahmen zur Verfügung, wie z. B. die Ahndung schwerer Verletzungen (Art. 50 GK I, Art. 51 GK II, Art. 130 GK III, Art. 147 GK IV, Art. 11 ZP und 85 ZP I) des humanitären Völkerrechts vor nationalen (§§ 8 – 12 VStGB) oder internationalen Gerichten (z. B. Art. 8 IStGH-Statut). Darüber hinaus existieren noch weitere Instrumente und Faktoren, die zur Durchsetzung beitragen können, wie z. B. diplomatische Aktivitäten oder der Einfluss der öffentlichen Meinung und der Medien auf die Parteien eines bewaffneten Konflikts.

Trotz der verschiedenen Maßnahmen zur Beachtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts sind die tatsächliche Anwendung durch Konfliktparteien und die Durchsetzung der bestehenden Regelungen eine der **größten Herausforderungen des humanitären Völkerrechts**. Das Deutsche Rote Kreuz setzt sich daher fortwährend für die **Verbreitung des humanitären Völkerrechts** ein und ist hierzu sowohl durch die internationale Staatengemeinschaft als auch die Bundesregierung beauftragt (Art. 3 Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, § 2 Abs. 1 Nr. 2 DRK-Gesetz). Weitere Informationen zur Verbreitungsarbeit finden sich in dieser Broschüre auf Seite 19.

Mandatstragende Personen können einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung leisten. Mit einem Amt betraute Personen haben auf den unterschiedlichen Ebenen einen breiten Zugang zur Öffentlichkeit und können bei dieser ein Bewusstsein für das humanitäre Völkerrecht schaffen und zur Bildung und Stärkung eines politischen Willens beitragen.

Das Verhältnis zwischen humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten

Sowohl das humanitäre Völkerrecht als auch die Menschenrechte haben den Schutz des Menschen zum Ziel. Dennoch bestehen grundlegende Unterschiede zwischen beiden Rechtsgebieten.

Das **humanitäre Völkerrecht** ist ein für die Situation des bewaffneten Konflikts geschaffenes **Sonderrechtssystem**. Es ist handlungsbezogen und zielt auf eine Regelung des Verhaltens von Konfliktparteien ab. Verpflichtet und eventuell berechtigt sind grundsätzlich Staaten und ggf. nicht-staatliche Gewaltakteurinnen und Gewaltakteure als Parteien eines – internationalen oder nicht-internationalen – bewaffneten Konflikts. Die **Menschenrechte** dagegen stellen **Abwehrrechte** des Individuums gegenüber dem Staat dar und gelten grundsätzlich jederzeit, d. h. sie sind auch und gerade in Friedenszeiten anwendbar.

Beide **Rechtsregime existieren nebeneinander**. Sofern es zu einem Normenkonflikt zwischen den beiden Rechtsregimen kommt, geht das humanitäre Völkerrecht im bewaffneten Konflikt als spezielleres Recht (*lex specialis*) vor. Es ist aber im Licht der allgemeinen menschenrechtlichen Verbürgungen zu interpretieren.



Ein IKRK-Mitarbeiter spricht in Kolumbien mit Mitgliedern der bewaffneten Gruppe ELN über die Grundsätze der internationalen Menschenrechte (2014)

J. Arredondo/Getty Images/IKRK

Die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Rahmen von Operationen der Vereinten Nationen und anderer Beteiligten

Hierunter werden insbesondere solche Einsätze verstanden, die von einzelnen oder einer Gruppe von Agierenden durchgeführt werden, einen Frieden erhaltenden („peace keeping“), Frieden herstellenden („peace building“) oder Frieden durchsetzenden („peace enforcement“) Charakter besitzen und von einer entscheidungsbefugten internationalen Organisation – in der Praxis häufig von den Vereinten Nationen – durchgeführt werden. Zum Beispiel beteiligt sich Deutschland in Mali zum einen an der VN-Stabilisierungsmission (MINUSMA), deren Kernaufgaben die Unterstützung bei den Waffenruhevereinbarungen und den vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien sowie der Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali sind.

Darüber hinaus engagiert sich Deutschland auch an der europäischen Ausbildungsmission (EUTM Mali), deren Ziel die Unterstützung der malischen Regierung bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität im Land ist.

Teilweise finden **Friedensoperationen** in Situationen eines bewaffneten Konflikts statt, was die Frage nach der **Bindung an das humanitäre Völkerrecht** in einer solchen Situation aufwirft. Obwohl die durchführenden Organisationen, wie z. B. die VN oder EU, als solche keine Vertragsparteien der Genfer Abkommen sind, wird eine Bindung dieser Agierenden und ihres im Rahmen des Einsatzes tätigen militärischen Personals an das humanitäre Völkerrecht **bejaht**, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie als „Parteien“ am bewaffneten Konflikt teilnehmen.



Multinationale Rettungsübung im Rahmen des MINUSMA-Einsatzes in Gao/Mali (2018)
Bundeswehr/MINUSMA Schaller

Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts für Streitkräfte, welche Operationen unter der Schirmherrschaft oder Kontrolle der VN durchführen, wurde durch ein Bulletin des VN-Generalsekretärs vom 6. August 1999 im Zusammenhang mit dem 50-jährigen Bestehen der Genfer Abkommen von 1949 klargestellt und bestätigt. Unter dem Titel „Observance by United Nations forces of international humanitarian law“ sind in dem Bulletin eine Reihe von Grundprinzipien und Grundregeln des humanitären Völkerrechts aufgeführt. Diese Prinzipien finden – als ein Mindeststandard – Anwendung auf VN-Truppen, also die sogenannten „Blauhelme“, soweit und solange sie als Kombattantinnen und Kombattanten an der Durchführung von Zwangsmaßnahmen beteiligt sind oder bei Friedensoperationen Gewalt zur Selbstverteidigung einsetzen.

Es herrscht Einigkeit, dass Mitarbeitende von Friedensoperationen den **gleichen Schutzbestimmungen** unterliegen wie **Zivilpersonen**. Das Personal **verliert** dann den **Anspruch auf Schutz** als Zivilperson, **sofern und solange es sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt** (Gemeinsamer Artikel 3 GA I – IV, Art. 51 ZP I, Art. 4 ZP II).

Der Bezug des DRK zum humanitären Völkerrecht

Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht sind **vom Ursprung her untrennbar miteinander verbunden**. Als Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Rote Kreuz Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Ziel der Bewegung ist es, **menschliches Leiden** in all seinen Formen zu **verhindern** – insbesondere in bewaffneten Konflikten und sonstigen Notlagen.

Gemeinsame Geburtsstunde der Idee des Roten Kreuzes und des modernen humanitären Völkerrechts war die verheerende **Schlacht von Solferino** zwischen dem Kaisertum Österreich und dem Königreich Sardinien und dessen Verbündetem Frankreich unter Napoléon III. im Jahre 1859. Der Augenzeuge Henry Dunant war tief erschüttert von dem Anblick, der sich ihm auf dem Schlachtfeld bot, und dem Leid der mehr als 40.000 Verwundeten und Sterbenden. In den Folgejahren verband er die Idee einer Gründung Nationaler Hilfsgesellschaften zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte mit der völkervertraglichen Absicherung von deren Tätigwerden auf dem Schlachtfeld in Form einer internationalen Übereinkunft zum Schutz verwundeter und kranker Personen sowie des Sanitätspersonals. Er bewirkte eine entsprechende Vereinbarung zwischen den damals wichtigsten europäischen Staaten, und in der Folge entwickelten sich Nationale Gesellschaften und humanitäres Völkerrecht parallel zueinander.

Noch heute bildet das humanitäre Völkerrecht eine wichtige Rechtsgrundlage für zentrale Tätigkeiten des DRK als der deutschen Rotkreuz-Gesellschaft. So obliegen dem DRK zahlreiche Aufgaben mit Bezug zum humanitären Völkerrecht, und ihm kommt eine Aufgabe bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zu.



Henry Dunant (um 1864)
DRK



Fackellauf von Berlin nach Solferino, wo die Fackel an der Lichterprozession teilnimmt, mit der jedes Jahr der Ursprungsidee des Roten Kreuzes gedacht wird (Fackelübergabe in Hamburg, 2022)
DRK

Zentrale Aufgaben des DRK mit Bezug zum humanitären Völkerrecht sind:

Unterstützung im Sanitätsdienst der Bundeswehr

Das DRK, insbesondere sein medizinisch geschultes Personal, **unterstützt auf Anforderung den Sanitätsdienst der Bundeswehr** (Art. 26 i. V. m. Art. 24 GA I, § 2 Abs. 1 Nr. 1 DRK-Gesetz). In diesem Fall werden Mitarbeitende des DRK zwar nicht Teil der Streitkräfte, aber vorübergehend in deren Sanitätsdienst eingegliedert. Daher müssen sie militärische Gesetze und Vorschriften beachten und genießen den gleichen Respekt und Schutz wie das Sanitätspersonal der Streitkräfte.

Aufgaben des DRK-Suchdienstes

Der **DRK-Suchdienst unterstützt Menschen**, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen, Flucht, Vertreibung oder Migration von ihren **Nächsten getrennt** wurden. Er hilft Angehörige zu suchen, sie wieder miteinander in Kontakt zu bringen und Familien zu vereinen. Eine maßgebliche rechtliche Grundlage für dieses Engagement ist das humanitäre Völkerrecht.

Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet die Konfliktparteien dazu, sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung geschützter Personen in ihrer Gewalt aufzuzeichnen und sicherzustellen, damit diese Informationen an den Zentralen Suchdienst des IKRK weitergeleitet werden (Art. 16 GA I, Art. 19 GA II, Art. 122 GA III, Art. 33 ZP I). Folglich sind **alle Vertragsstaaten** der Genfer Abkommen **verpflichtet**, einen **zentralen Suchdienst sowie ein Amtliches Auskunftsbüro einzurichten** (Art. 122 GA III, Art. 136 und 140 GA IV).

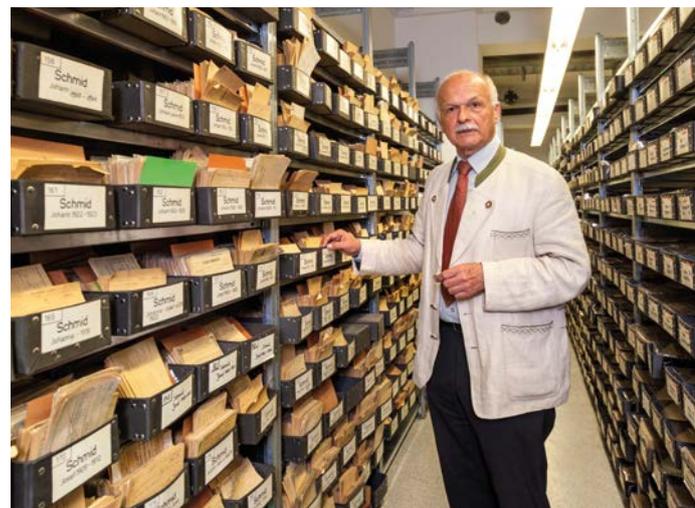
Das **DRK** hat am 5. Juli 2017 mit dem **Bundesministerium des Inneren** eine **Suchdienstvereinbarung** geschlossen. Demnach hilft das DRK weiterhin im Auftrag der Bundesregierung Menschen, die infolge von bewaffneten Konflikten, Flucht, Vertreibung und Katastrophen von ihren Angehörigen getrennt wurden, und berät bei der Familienzusammenführung. Der **DRK-Suchdienst** handelt daher im **Auftrag der Bundesregierung**. Auf Grundlage der Suchdienstvereinbarung finanziert das Bundesministerium des Inneren den Suchdienst des DRK mit rund 11 Millionen Euro im Jahr (Stand 2022).

Darüber hinaus ist im humanitären Völkerrecht niedergelegt, dass **Familien** etwas über das **Schicksal** ihrer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Angehörigen **erfahren** (z. B. Art. 48, 70 und 71 GA III, Art. 25 f. GA IV, Art. 32 ZP I). So haben beispielsweise Kriegsgefangene oder inhaftierte Zivilpersonen das Recht, unmittelbar nach Ankunft in einem Lager die Familie zu benachrichtigen sowie Briefe und Postkarten zu schicken und zu empfangen (Art. 71 GA III, Art. 106 f. GA IV).



DRK-Präsidentin Gerda Hasselfeldt mit dem 19-jährigen Afghanen Ali Reza K., der mithilfe des Suchdienstes seine Mutter und Schwester wiederfinden konnte (2018)

M. Urban/DRK



In den Regalen des Suchdienstes München sind ca. 50 Millionen Karteikarten von Vermissten und Suchenden (2013)

J. Müller/DRK

Schließlich existiert für die **Konfliktparteien** die **Pflicht, Familienzusammenführungen zu erleichtern** (Art. 26 GA IV, Art. 74 ZP I). Indem das DRK bei der Vermittlung von Familienschriftwechseln mitwirkt und sich für Familienzusammenführungen einsetzt, trägt es entscheidend zur Verwirklichung dieser Rechte bei.

Humanitäre Hilfe im bewaffneten Konflikt

Aus dem humanitären Völkerrecht ergibt sich, dass **Hilfsmaßnahmen**, die im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht erbracht werden, **weder als Einmischung** in einen bewaffneten Konflikt **noch als unfreundlicher Akt** gelten dürfen. Das **DRK** hat zum einen das **Recht**, zugunsten einer Zivilbevölkerung, deren Versorgung nicht sichergestellt ist, ohne jede nachteilige Unterscheidung **unparteiische Hilfsaktionen durchzuführen** (Art. 70 ZP I). Zum anderen ist das DRK aus den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung dazu **verpflichtet**, unparteiische Hilfsaktionen **anzubieten**. Die betroffenen Staaten sind verpflichtet, hierzu ihre erforderliche Zustimmung zu erteilen (Art. 23 GA IV, Art. 70 ZP I). Demnach hat eine Zivilbevölkerung, deren Versorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, das Recht, humanitäre Hilfe zu empfangen. Bei der Verteilung der Hilfssendungen werden zuerst Personen berücksichtigt, denen nach dem humanitären Völkerrecht eine Vorzugsbehandlung oder ein besonderer Schutz zu gewähren ist, wie beispielsweise Kindern, schwangeren Frauen oder stillenden Müttern (Art. 70 Abs. 1 ZP I, Art. 16 GA IV).

Das **DRK** leistet **weltweit humanitäre Hilfe** für die notleidende Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, einschließlich Besatzungen. Dies geschieht stets in Kooperation mit der jeweiligen Schwestergesellschaft vor Ort. Hierbei steht bei Hilfsprojekten des DRK in Konfliktgebieten die Nothilfe im Vordergrund. Hierunter sind lebensrettende und -erhaltende Sofortmaßnahmen, wie z. B. die Lieferung von lebensnotwendigen Hilfsgütern (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Babykits, Medikamente, medizinisches Gerät und Ausstattung zur Trinkwasserversorgung) sowie Hygieneaufklärung zu verstehen. Darüber hinaus zählen die Bereitstellung sicherer Unterbringung einschließlich Kälteschutz, Gesundheitsversorgung und Seuchenkontrolle zu den wesentlichen Aktivitäten des DRK.

Die Unterstützung der Arbeit des Roten Kreuzes durch mandatstragende Personen ist besonders wichtig im Hinblick auf:

- Die Erleichterung bzw. Beschleunigung von Visumverfahren für humanitäres Personal,
- Sicherstellung des Schutzes von humanitärem Personal und Einrichtungen,
- Verringerung bürokratischer Hürden, welche die Ausübung humanitärer Maßnahmen erschweren.



Verladung von Hilfsgütern im Logistikzentrum des DRK zur Versorgung der Bevölkerung in der Ukraine und für Flüchtlinge (2022)

G. Breloer/DRK



Humanitäre Hilfe des DRK für Mitglieder der Volksgruppe der Rohingya aus Myanmar in einem Flüchtlingslager in Bangladesch (2018)

G. Breloer/DRK

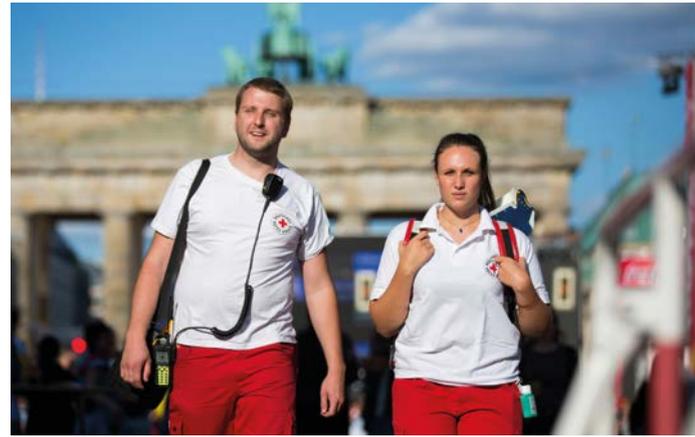
Schutz der Embleme der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Das humanitäre Völkerrecht legt **Zeichen als Embleme der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung** fest. Bei diesen Zeichen handelt es sich um das Rote Kreuz, den Roten Halbmond, den Roten Kristall und den heute nicht mehr verwendeten Roten Löwen vor Roter Sonne (Art. 38 GA I, Art. 41 GA II, Art. 2 ZP III). Das Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes ist „das Rote Kreuz auf weißem Grund“. Das DRK arbeitet mit den zuständigen deutschen Behörden zusammen, um die korrekte Verwendung der Embleme der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sicherzustellen und eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern bzw. zu verfolgen.

Grundsätzlich wird zwischen der **Verwendung der Zeichen als Schutzzeichen und als Kennzeichen** unterschieden:

Als **Schutzzeichen** sollen diese Embleme in bewaffneten Konflikten diejenigen **Sanitätseinheiten und -einrichtungen, sowie Personal und Material**, die den besonderen **Schutz der Genfer Abkommen** und ihrer Zusatzprotokolle genießen, vor Angriffen schützen (z. B. Art. 38 – 44 GA I, Art. 41 – 45 GA II, Art. 18 GA IV, Art. 18 ZP I). Für die Mitarbeitenden von **IKRK und Nationalen Gesellschaften** sind deshalb die Embleme von **herausragender Bedeutung**, da sie wesentlich dazu beitragen, dass sie ihre Tätigkeiten während eines bewaffneten Konflikts ausüben können. Die völkerrechtswidrige Verwendung des Wahrzeichens als Schutzzeichen im bewaffneten Konflikt gefährdet das Schutzsystem des humanitären Völkerrechts und stellt dann, wenn durch den heimtückischen Missbrauch der Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen verursacht wurde, ein Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme dar (Art. 8 Abs. 2 b vii IStGH-Statut, § 10 Abs. 2 VStGB).

Die Verwendung des Emblems als **Kennzeichen** zeigt auch in Friedenszeiten, dass **Personen oder Objekte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bzw. deren Komponenten zugehörig** sind. Die Nationale Gesellschaft darf **Dritten gestatten**, in Friedenszeiten und in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung das Wahrzeichen zur Kennzeichnung z. B. an Kranken- bzw. Rettungswagen anzubringen. Für die Nutzung als Kennzeichen wird ein relativ kleines Wahrzeichen verwendet, um im Fall eines bewaffneten Konflikts die Verwechslungsgefahr mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen zu vermeiden. Die missbräuchliche Verwendung des Emblems als Kennzeichen ist in Deutschland mit einem Bußgeld bedroht (§ 125 OWiG).



Sanitätskräfte des DRK im Einsatz auf der Fanmeile am Brandenburger Tor anlässlich der Fußball-Europameisterschaft (2016)
Foto: G. Breloer/DRK



Abtransport einer hilfsbedürftigen Person durch Helfer des Syrischen Arabischen Halbmonds in Aleppo (2016)
SARC



Damaskus (2018)
A. Yousef/IKRK

Verbreitungsarbeit als zentrale Aufgabe des DRK

Die **Verbreitung** der Regeln des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes ist eine der **Hauptaufgaben der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung**. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmenden bewaffneter Konflikte die Regeln des humanitären Völkerrechts im Ernstfall kennen und respektieren. Das **DRK** ist sowohl durch die **internationale Staatengemeinschaft** als auch von Seiten der **Bundesregierung** mit der Verbreitungsarbeit **beauftragt** (Art. 3 Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, § 2 Abs. 1 Nr. 2 DRK-Gesetz).

Ziel der Verbreitungsarbeit ist es, in bewaffneten Konflikten die **Einhaltung** der Regeln des humanitären Völkerrechts **sicherzustellen**, indem diese bekannt gemacht werden und auf ihre Umsetzung und Durchsetzung hingewirkt wird. Zudem sollen **Verständnis und Unterstützung** für die Arbeit der **Bewegung** sowie insbesondere Respektierung und Schutz der hierfür grundlegenden Grundsätze und Ideale der Bewegung gewährleistet werden. In Erfüllung dieser Aufgabe leistet das DRK vielfach eigene Verbreitungsarbeit, die sich mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten an verschiedenste Zielgruppen, dabei v. a. an Personen mit Entscheidungsbefugnis im politischen und gesellschaftlichen Bereich, Streitkräfte und Polizei, Juristinnen und Juristen, medizinisches Personal, Lernende in Schulen und Studierende, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit richtet. Die Bandbreite der Verbreitungsarbeit reicht von Publikationen über Seminare zu Vorträgen und Konferenzen.

Die Notwendigkeit der Verbreitungsarbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird auch daran deutlich, dass nicht nur deutsche Soldatinnen und Soldaten im Rahmen verschiedener Mandate im Ausland ihren Dienst absolvieren. Aktuell sind auch der Zoll und die Bundes- und Landespolizei an 16 verschiedenen Auslandsmissionen in Konfliktgebieten beteiligt. Das humanitäre Völkerrecht ist daher nicht nur eine Angelegenheit, die die Bundespolitik beschäftigt, sondern ist auch für jeden Landkreis und jede Kommune von Bedeutung.



DRK-Präsidentin Gerda Hasselfeldt und DRK-Botschafter für humanitäres Völkerrecht Ludwig Trepte bei der Jahrespressekonferenz (2019)
H. Schacht/DRK



Filmabend mit Podiumsdiskussion zum humanitären Völkerrecht (2019)
F. Gärtner/DRK



22. DRK-Sommerschule im Humanitären Völkerrecht für Jurastudentinnen und -studenten sowie Juristinnen und Juristen in Berlin (2016)
C. Bilan/DRK

Beitrag zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts

Das DRK leistet an unterschiedlichen Stellen wichtige Beiträge zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Ein wichtiger Bestandteil zur Fortentwicklung ist die **Teilnahme und das Mitwirken an der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz**. Die Internationale Konferenz ist das **oberste beschließende Organ** der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. In ihr prüfen die **Vertretenden der Komponenten der Bewegung und die Beauftragten der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen** humanitäre Fragen von gemeinsamem Interesse sowie jede weitere damit zusammenhängende Frage und fassen dazu Beschlüsse. Das DRK trägt sowohl durch die Kommentierung zahlreicher Dokumente im Vorfeld der Konferenz als auch durch verschiedene Eingaben der jeweiligen Delegation vor Ort sowie die Mitarbeit seiner Delegationsmitglieder im Redaktionskomitee der Internationalen Konferenz regelmäßig maßgeblich zur Formulierung der Abschlussdokumente bei. Auch bei anderen Gremientreffen, wie z. B. dem Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, bringt sich das DRK regelmäßig zur Positionierung der Bewegung ein. Ein Schwerpunkt ist die Stärkung des humanitären Völkerrechts durch die Entwicklung von Mechanismen zur besseren Um- und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts.



33. Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung in Genf (2019)
A. Knobel/IKRK/IFRC

Ein weiteres wichtiges Forum zur Überprüfung der Einhaltung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts stellt das **Deutsche Komitee zum Humanitären Völkerrecht** dar, dessen **Sekretariat durch das Deutsche Rote Kreuz** geführt wird. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretenden der mit dem humanitären Völkerrecht befassten Bundesministerien, Vertretenden der Völkerrechtswissenschaft und Mitarbeitenden des entsprechenden Fachteams im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes. Das Komitee stellt eine Plattform dar für Diskussionen und Abstimmung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz, den verschiedenen Ressorts der Bundesregierung und der Völkerrechtswissenschaft.

Mitglieder des Deutschen Komitees zum Humanitären Völkerrecht (2018)

G. Breloer/DRK



DRK-Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Tel. 030 85404-0
Fax 030 85404-450
www.drk.de

Art.-Nr. 02684